

# DAS & DIE KÜNSTLER-SOZIALVERSICHERUNGSGESETZ & DIE KÜNSTLER-SOZIALKASSE

## 1 WAS REGELT DAS KÜNSTLERSOZIALVERSICHERUNGSGESETZ (KSVG)?

Selbstständige Künstler und Publizisten sind in einer ähnlichen Situation wie Arbeitnehmer. Sie befinden sich in der Abhängigkeit von Vermarktern und Verwertern (z.B. Konzertveranstaltern), um ihre Leistung an den Endabnehmer „Publikum“ zu bringen. Daher wurden selbstständige Künstler und Publizisten in das gesetzliche Sozialversicherungssystem mit eingegliedert.



## 3 WAS MACHT DIE KÜNSTLERSOZIALKASSE (KSK)?

- ▶ Einzugsstelle aller Beiträge der Künstler, des Bundes und der Verwerter
- ▶ Leitet den Beitrag weiter an Krankenkassen und Rentenversicherung

## 4 WAS SIND DIE VORAUSSETZUNGEN ZUR AUFNAHME IN DIE KÜNSTLERSOZIALKASSE?

- ▶ Selbständigkeit (d.h. Ihr habt keine Anstellung, bei der bereits Sozialversicherung für Euch abgeführt wird, sondern schreibt Rechnungen für die erbrachte Leistung)
- ▶ Es muss eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit sein. Im KSVG steht dazu: „Künstler ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst, schafft, ausübt oder lehrt. Publizist ist, wer Schriftsteller, Journalist, oder in anderer Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt.“ Die künstlerische Qualität spielt dabei keine Rolle.
- ▶ Es muss eine erwerbsmäßige Ausübung sein (d.h. Ihr habt die Absicht, damit Gewinne zu erzielen und die künstlerische Tätigkeit dauerhaft auszuüben)
- ▶ **Jährliches Mindesteinkommen: 3.900 €**  
hier gilt **Einkommen = Betriebseinnahmen - Betriebsausgaben**, siehe auch unter: [http://www.kuenstlersozialkasse.de/wDeutsch/kuenstler\\_und\\_publizisten/beitrag/dasarbeitseinkommen.php](http://www.kuenstlersozialkasse.de/wDeutsch/kuenstler_und_publizisten/beitrag/dasarbeitseinkommen.php)
- ▶ **Ausnahme Berufsanfänger:** In den ersten drei Jahren kann Einkommen unter 3.900€ bleiben;
- ▶ Unterschreitung sonst zweimal innerhalb von 6 Jahren möglich

## 2 WAS HEISST DAS GENAU?

Die Sozialversicherung in Deutschland umfasst die Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Wie Arbeitnehmer haben selbstständige Künstler Anspruch auf Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ist. Im Beginn ist eine Arbeitslosenversicherung, im Gegensatz zum „normalen“ Arbeitnehmer, jedoch nicht vorgesehen. Die **Beiträge zur Sozialversicherung** werden folgendermaßen aufgeteilt:

- ▶ 50% Künstler („Arbeitnehmeranteil“ - Künstler führt diesen Teil an die KSK ab)
- ▶ 50% „Arbeitgeberanteil“:  
Bund - also der Staat (20%) + Verwerter (30%)

Der Anteil der Verwerter wird über die sog. „Künstlersozialabgabe“ finanziert. Alle Unternehmer, die regelmäßig Aufträge an selbstständige Künstler erteilen, müssen auf das gezahlte Honorar eine Abgabe in Höhe von derzeit 4,1% abführen. (Stand 2013)

## 5 WIE MELDE ICH MICH AN?

Die Anmeldeunterlagen können auf der Homepage der Künstler Sozialkasse heruntergeladen werden:  
[http://www.kuenstlersozialkasse.de/wDeutsch/download/Allgemeine\\_Infos\\_Anmeldeunterlagen\\_Kuenstler\\_Pu.php](http://www.kuenstlersozialkasse.de/wDeutsch/download/Allgemeine_Infos_Anmeldeunterlagen_Kuenstler_Pu.php)



## 6 ICH BIN STUDENT - KANN ODER MUSS ICH MICH SCHON BEI DER KSK ANMELDEN?

Eine Aufnahme bei der KSK hängt vom Umfang der ausgeübten künstlerischen Tätigkeit ab, die mitunter schwer vom eigentlichen Studium zu trennen ist. Werden für künstlerische Tätigkeiten wie Konzerte und Musikschulunterricht wesentlich mehr Zeit aufgewendet als für das Studium (Richtwert: mehr als 20 St. pro Woche) und dabei Einnahmen erzielt, die dem Lebensunterhalt dienen, so ist eine Anmeldung bei der KSK möglich.

Nachteil: Mit der Erwerbstätigkeit als selbstständiger Künstler erfolgt auch die Aberkennung des Status als Student, z.B. bei Bafögzahlungen.



## 9 IST EINE ANMELDUNG JEDERZEIT MÖGLICH, AUCH WENN ICH SCHON SEIT JAHREN ALS SELBSTSTÄNDIGER MUSIKER ARBEITE? MUSS ICH DANN FÜR DIE GESAMTE BERUFLICHE ZEIT RENTENVERSICHERUNGS- BEITRÄGE NACHZAHLEN?

Eine Anmeldung ist bis 65 Jahre jederzeit noch möglich. Gezahlt wird erst ab Antragsbeginn, man muss also keine horrenden Nachzahlungen fürchten.

## 7 WIE HOCH SIND DIE BEITRÄGE, DIE ICH DANN ZAHLEN MUSS?

Zurzeit ergibt sich eine Beitragsbelastung von ca. 19-20 % des Arbeitseinkommens.

Die Beiträge sind monatlich zu zahlen.

- ▶ Beispiel: Bei einem Jahresarbeitseinkommen (netto) von 12.000€ (entsprechend mtl. 1.000€) müssten monatlich ca. 190€ bis 200€ als Beitrag für die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einkalkuliert werden.

## 8 WAS IST, WENN ICH NEBENHER NOCH ANDERE JOBS HABE?

Off ist noch ein weiterer Nebenjob notwendig, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Je nach Umfang und Art des Nebenjobs hat dies Konsequenzen, wenn man in der KSK ist.

- ▶ **Minijob (sog. „geringfügige Beschäftigung“, bis 450€ im Monat):** Beeinflusst die Versicherung bei der KSK nicht weiter, da im Minijob bereits pauschale Abgaben zur Sozialversicherung vom Arbeitgeber gemacht wurden.
- ▶ **Job auf Lohnsteuerkarte (also sozialversicherungspflichtige Beschäftigung):** Hier wird geschaut, welche Tätigkeit die hauptberufliche Erwerbstätigkeit ist. Über diese wird die Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt. Rentenversicherung fällt bei beiden Tätigkeiten an.
- ▶ **Selbstständige nichtkünstlerische Nebentätigkeit (z.B. Job im Restaurant):** Achtung - diese Art von Nebentätigkeit kann zu erheblichen Schwierigkeiten führen! Ihr dürft bis 5.400€ im Jahr über eine selbstständige nichtkünstlerische Tätigkeit verdienen. Ist es mehr, so kann die Kranken- und Pflegeversicherung nicht mehr über die KSK geführt werden. Konsequenz: Ihr müsst die Kranken- und Pflegeversicherung komplett selber zahlen. Lediglich die Rentenversicherung bleibt über die KSK bestehen.

## 10 WO FINDE ICH WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN? BÜCHER? BERATUNGEN?

### INTERNET

Auf der Homepage der Künstlersozialkasse finden sich eine Vielzahl an verständlich formulierten Informationen. Es gibt außerdem die Möglichkeit, sich bei Fragen direkt an die KSK zu wenden und sich telefonisch beraten zu lassen.

- ▶ <http://www.kuenstlersozialkasse.de>

### BÜCHER

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Herausgeber): „Künstlersozialversicherung“, und „Künstlersozialversicherungsgesetz. Hintergründe und aktuelle Anforderungen“

Kostenfrei zu bestellen unter <http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a298-kuenstlersozialversicherung.html>

- ▶ Lothar Scholz: „GEMA, GVL und KSK - Alles über die Institutionen für Musiker und Musikverwerter“, PPVMedien  
Viele Infos rund um die KSK und nützliche Hilfe bei der Formularsuche. (Ansichtsexemplar im Career Center)

